

1891. September 15

Herr Liebli beauftragt seiner Rekrutierung des Jahres  
 1891 an die Kommission mit der Einladung  
 zu prüfen & darüber Bericht zu erstatten:

- 1.) Wie ein kleinerer oder größerer Leistungswert der  
 Kantonsverfassung außer im Verhältnis nach dem  
 von ihm (Herrn Liebli) erläuterten Grundsätzen  
 proportionaliter gewichtet werden konnte;
- 2.) wie die Einführung der Proportionalvertretung  
 bei den Kantonsverfassungen zu geschehen habe;
- 3.) wie die Proportionalvertretung im übrigen im  
 Ausland sowie im eigenen Kantonsverfassungswesen  
 in der unzulässigen Weise eingeführt  
 worden.

Herr Redaktor Laß empfiehlt die Vorlage  
 auf die Gesetzesvorlage.

Zu der Abstimmung darüber, ob, wenn überführt  
 auf die Vorlage eingetretene werden sollte, wofür eine  
 Abänderung an die Kommission mit Eraktierung im  
 Sinne des Art. 100 Liebli stattfinden müsse, wird diese  
 Frage mit Majorität verworfen. Der Antrag auf Einführung  
 der Proportionalvertretung bei 49 gegen 85 Stimmen, die sich  
 auf den Antrag Laß vereinigen, verworfen. Damit ist  
 der Gesetzesentwurf betreffend die Einführung der propor-  
 tionalen Verfassung abgelehnt.

Auf den Beschlüssen des Herrn Präsidenten wird die  
 Sitzung für abgebrochen und zugleich die außerordent-  
 liche Sitzung beschlossen, um den Rest der Tagung  
 in der nächsten Monatsversammlung vorzunehmen.

Bechluss der Sitzung um 1 1/2 Uhr.